

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

2. August 1879.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Z. 403. — Katasterführung für die Verla-Horschlitt-Gespenreder Gemeindevaldung Z. 404. — Katasterführung für Verchlitt Z. 404. — Ministerial-Bekanntmachung, die Bewirtschaftung des Inspektionsforstes Verla betreffend Z. 405. — Reichs-Gezetzblatt Z. 105.

[108]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen auf dem Grunde des § 110 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung,
was folgt:

Während des Zeitraums von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Deutschen Rechtsanwaltsordnung kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Denjenigen versagt werden, welche im Justizdienste sich befinden, sowie Denjenigen, welche aus demselben ausgeschieden sind, ohne in einen andern Zweig des Reichs- oder Staatsdienstes oder in ein besoldetes Gemeindeamt übergegangen oder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein. Auf Grund dieser Vorschrift kann jedoch die Zulassung Denjenigen nicht versagt werden, welche dieselbe binnen einem Jahre nach erlangter Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft beantragen und nicht bereits im Justizdienste angestellt worden sind. Für Diejenigen, welche die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft bei dem Inkrafttreten der